



## Mitgliedschaft im Verein Industrieparkentwicklung Lubmin e.V.

<i>Einbringer/in</i> 07 Abteilung Wirtschaft und Tourismus	<i>Datum</i> 31.03.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.04.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	21.04.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.04.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten durch die Abteilung Wirtschaft und Tourismus, eine Mitgliedschaft im Verein „Verein Industrieparkentwicklung Lubmin e.V.“ zu beantragen.

### **Sachdarstellung**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat historisch schon immer eine wichtige Rolle für den Energiestandort Lubmin gespielt, in der Vergangenheit vor allem als Abnehmerin für Wärme und Wohnort für Mitarbeitende.

Im Industriepark ist aktuell ein massiver Umbau weg von fossilem Erdgas hin zu einem zentralen Energie- und Wasserstoff-Hub für Deutschland und Europa geplant. Zudem wird derzeit auch die Aufnahme der klassischen Energieerzeugung geprüft, um auf möglichst viele Szenarien vorbereitet zu sein. Künftig kann eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule, Forschungseinrichtungen in Greifswald und Energieunternehmen in Lubmin Innovationen stärken und den Strukturwandel des Standorts unterstützen. Greifswald fungiert zudem als wirtschaftliches und infrastrukturelles Zentrum, das Fachkräfte bereitstellt und die regionale Entwicklung rund um den Energiestandort fördert.

Der Verein Industrieparkentwicklung Lubmin e.V. verfolgt lt. Satzung gemeinwohlorientiert strategische und netzwerkbildende Aufgaben. Er dient der Förderung der regionalen Wirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung des Industrieparks Lubmin. Er übernimmt Aufgaben der Organisation, Kommunikation und strategischen Begleitung, um regionale Akteure zu vernetzen, gemeinsame Impulse für den Standort zu setzen und den Austausch mit nationalen und internationalen Partnern zu fördern.

Hauptaufgabe des Vereins ist es, die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Aufbau der Infrastruktur vorzubereiten und die dafür nötigen Stakeholder an einen Tisch zu holen. Es besteht großes Interesse seitens des Vereins, die Stadt Greifswald, vertreten durch die Abteilung Wirtschaft und Tourismus, als Mitglied zu gewinnen, um die städtischen Belange frühzeitig mit zu berücksichtigen.

Greifswald könnte zukünftig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Industrieparks in vielfältiger Art und Weise profitieren, sei es durch Fachkräftezugang, Lieferung von

Energie/Wärme und durch Ansiedlungen flankierender Unternehmen. Eine Mitgliedschaft sichert Kenntnis, Mitsprache und frühzeitige Beteiligung bei richtungsweisenden Entscheidungen für den Standort mit Auswirkungen auf Stadt und Region.

Lt. Beitragssatzung bestimmt sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten. Dies bedeutet, bezogen auf die Anzahl der Mitarbeitenden in der Abteilung Wirtschaft und Tourismus, einen Jahresbeitrag von 300,- EUR sowie eine Aufnahmegebühr von einmalig 500,- EUR.

### Finanzielle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026 ff.
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

**Bedarf entspricht der Haushaltsplanung**  Ja  Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	1	57100/56420000/ 79100.66100	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Vereinen	900,00
2	1	57100/56990000/ 56990.40006	Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit	500,00

**Ist** (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr-/Minderbedarf in EUR
1	2026	300,00	12.000,00	0,00
1	2027	300,00	12.000,00	0,00
1	2028	300,00	12.000,00	0,00
2	2026	500,00	0,00	-500,00

**Deckungsvorschlag** (nur bei Mehrbedarf auszufüllen)

Nr.	HH-Jahr	THH	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Deckungsmittel in EUR
2	2026	1	57100/52380000/ 79100.52100	Deckung aus Deckungszähler Wirtschaft	+500,00

**Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren**  Ja  Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2029 ff.	Mitgliedsbeiträge	300,00 p.a.

**Prüfauftrag an die Verwaltung**  Ja  Nein

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

**Begründung:**

## Anlage/n

- 1 Satzung Verein Industrieparkentwicklung Lubmin öffentlich

# Satzung Verein Industrieparkentwicklung Lubmin

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Verein Industrieparkentwicklung Lubmin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- II. Der Sitz des Vereins ist in Südring 1, 17509 Lubmin.
- III. Der Verein bezweckt unter Ausschluss jedes auf Erwerb gerichteten Geschäftsbetriebes und bei besonderer Betonung seines regionalen Charakters die Wahrnehmung und Förderung der Transformation des Industriegebietes Lubmin. Er fördert den Zusammenhalt, die Kommunikation und den Austausch seiner Mitglieder untereinander. Der Verein soll förderlich sein für den Dialog und die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, mit Vertretern aus den Bereichen Politik, Medien und Kultur. Der Verein kann Stellung zu wirtschaftsethischen, anderen wirtschaftlichen und standortrelevanten Fragen nehmen, welche die Belange seiner Mitglieder und darüber hinaus berühren. Er fördert die Vernetzung aller für den Transformationsprozess des Industrieparks Lubmin interessierter Mitwirkenden. Er dient u.a. auch als Multiplikator für die positive Außendarstellung des Industriestandortes Lubmin regional und überregional sowie national und international.
- IV. Der Verein hat die Aufgabe die Entwicklung inkl. Infrastruktur auf dem Industriegebiet Lubmin zu fördern, einen Marktplatz für das Zusammenwirken von Mitgliedern und Dritter zu entwickeln. Der Verein soll die Vernetzung des Industriegebiets Lubmin kommunal, regional und überregional nachhaltig fördern, mit dem Ziel, die Vision von der Transformation des bisherigen Industriepark Lubmin in einen „Grünen Industriepark“ umzusetzen. Dies bedeutet im Einzelnen:
  - Der Verein nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil
  - Der Verein lädt zu Informationsveranstaltungen ein
  - Der Verein unterstützt den Transformationsprozess des Industriegebietes Lubmin durch die Förderung der Vernetzung beteiligter Stakeholder
  - Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Vertretern aus Kommunen, Wirtschaft, Politik und Kultur
  - Der Verein unterstützt die Entwicklung und das Leben des Industriegebietes Lubmins in eine „grüne, nachhaltige“ Kultur
  - Der Verein fördert die ehrbare Zusammenarbeit der beteiligten Mitglieder
  - Der Verein hilft bei der Lösung von Zielkonflikten
  - Der Verein gibt den Mitgliedern durch die Arbeit im Verein Impulse, die zur Verbesserung ihres Wirkens unter dem gemeinsamen Kontext „Grüner Industriepark“ geben
  - Der Verein fördert die Infrastrukturentwicklung kommunal, regional und überregional
  - Der Verein fördert Maßnahmen aus dem Wirtschaftskreislaufgesetz und sonstiger Nachhaltigkeitsthemen für Klima und Umwelt im Industriepark Lubmin

- Der Verein fördert die Zusammenarbeit der engagierten Partner und Teams, die die Energiewende aktiv mitgestalten wollen und innovative Lösungen im Bereich Wasserstoff und nachhaltige Gewerbegebiete vorantreiben
- V. Zur Verfolgung dieser Zwecke kann der Verein:
- Arbeitskreise bilden
  - auf kommunaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene mit anderen Vereinen oder sonstigen Institutionen Kooperationen eingehen.
- VI. Ziel des Vereines ist es auch, Gründungen von Industriepark-Genossenschaften zu unterstützen. Diese könnten z.B. den Namen Industrieparkgenossenschaft Lubmin e.G. tragen
- VII. Eine parteipolitische Tätigkeit des Vereins ist nicht statthaft.
- VIII. Der Verein erstellt keine Rechtsgutachten und greift nicht in kaufmännische Rechtsstreitigkeiten ein.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr abgerechnet. Es beginnt mit Datum der Gründung und endet zum 31.12.

## **§ 3 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

## **§ 4 Präsidium**

- I. Das Präsidium des Vereins besteht aus maximal 6 Mitgliedern.
- II. Die Präsidiumsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie den Kassenwart.
- IV. Das Präsidium bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.

- V. Das Präsidium leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören namentlich:
- die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und dessen Mitglieder
  - die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen und deren Vorbereitung
  - die Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr und des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Umsetzung der Satzungsziele des Vereins in Maßnahmen und Projekte
  - Gründung und Begleitung von Arbeitskreisen
  - Ggfs. die Bestellung des Geschäftsstellenleiters
- VI. Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist es nicht auf die Präsidiumsmitglieder beschränkt.
- VII. Der Präsident beruft das Präsidium ein, wenn er oder ein anderes Präsidiumsmitglied eine Präsidiumssitzung für erforderlich halten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder geladen und mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- VIII. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des mit der Leitung beauftragten Vizepräsidenten. Der Präsident ist berechtigt, in dringenden Einzelfällen, die einer sofortigen Entscheidung bedürfen, fernschriftlich die Ansicht der einzelnen Präsidiumsmitglieder zu dieser Eilsache einzuholen und entsprechend deren mehrheitlichem Votum zu verfahren. Die vom Präsidenten hierauf getroffene Entscheidung bedarf der Genehmigung in der auf diese Entscheidung folgenden Präsidiumssitzung.
- IX. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet:
1. durch Ablauf der Amtszeit
  2. durch Niederlegung des Amtes, die durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium zu erfolgen hat
  3. durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung
  4. wenn das Präsidiumsmitglied nicht mehr Mitglied der Vereinigung ist.

- X. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Dauer seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.
- XI. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Die Präsidiumsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen, soweit solche für Verbandsaufgaben entstanden sind.

## **§ 5 Vertretung des Vereins**

Vorstand und gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. von § 26 BGB sind der Präsident, dessen Vizepräsident und der Kassenwart. Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der Kassenwart vertritt den Verein zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gemeinschaftlich.

## **§ 6 Geschäftsstellenleiter**

- I. Sollte die Funktion eines Geschäftsstellenleiters von den Mitgliedern oder dem Präsidium eingerichtet bzw. mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, hat dieser die Büroleitung nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums des Verbandes in Abstimmung mit dem Präsidenten zu führen. Er hat die Interessen des Verbandes und der Mitglieder wahrzunehmen.
- II. Die Bestellung des Geschäftsstellenleiters erfolgt durch das Präsidium.
- III. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können sein:

Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende mit Sitz oder gewerblicher Niederlassung auf dem Industriepark Lubmin sowie Mitglieder/Einzelmitglieder, natürliche Personen die ein Interesse an der Mitwirkung des unter §1 genannten Zwecke haben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Ausnahmen vom Regionalprinzip sind zulässig, wenn Sie insbesondere den Zielen des Vereins dienen.

In besonderen Fällen können auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszweckes verdient gemacht haben, Einzelmitglieder oder Ehrenmitglieder werden.

- II. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Satzung. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- III. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ausgesprochen werden und muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erfolgen. Austretende Mitglieder verlieren mit dem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- IV. Das Präsidium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen, insbesondere
  1. wegen vereinswidrigen Verhaltens,
  2. bei Verzug mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Nach Absendung der zweiten Mahnung müssen zwei Monate verstrichen sein und in dieser Mahnung muss der Ausschluss angedroht worden sein.

Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Der Präsident hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Der Präsident beruft durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss und Entlastung des Präsidiums legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Präsident oder, soweit vorhanden, zusätzlich Experten den Geschäftsbericht ab.

- II. Der Präsident kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Präsidium beantragt.

- III. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung der Rechnungslegung des Kassenwarts,

- Workshop's und Präsentation der (Zwischen-) Ergebnisse der Arbeitskreise
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums oder ggf. des Geschäftsstellenleiters,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
- Wahl von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 4 II sowie von einem Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- Beschlussfassung in den weiteren ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Ist weder der Präsident noch der Vizepräsident anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- V. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## **§ 9 Beitrag**

- I. Die durch die Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten sind möglichst niedrig zu halten.
- II. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird (§ 8 III).

Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrags ist, abgesehen davon, dass jedes Mitglied jährlich einen Mindestbeitrag zahlen soll, die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Einzelmitglieder zahlen den Mindestbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

- III. Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- IV. Beitrag und Aufnahmegebühr sind binnen eines Monats nach Aufforderung an die Vereinskasse abzuführen.

## **§ 10 Sitzungsberichte**

- I. Über die Präsidiumssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- II. Niederschriften über Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst, so ist über die Verwendung des Vermögens des Vereins Beschluss zu fassen.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(Stand 16.01.2025)

<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Mitgliedsunternehmen</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Jens	Meincke	Ecovis Financial and Digital Services GmbH		
Alf	Gessner	HH2E Werk Lubmin GmbH		
Andreas	Levermann	IPP ESN Power Engineering GmbH		
Andreas	Barg	Deutsche Ölwerke Lubmin GmbH		
Michael	Schneider	Dienstleistungsgesellschaft mbH in Vorpommern		
Carsten	Klemp	ALBA Nord GmbH		
Norbert	Zdrowomyslaw	Privatperson (Schnittstelle zur HOST Hochschule Stralsund)		
Werner	Haase	WME Gesellschaft für windkraftbetriebene Meerwasserentsalzung mbH		
Volker	Höfs	Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH		
Gunnar	Krüger	GHS 4 GmbH / H2 APEX		
Matthias	Scharlach	MAL Maschinen- und Armaturenwerkstatt GmbH		
Gerold	Jürgens	RIS Industrie- und Kraftwerkservice GmbH & Co. KG		
Hans-Joachim	Möws	ISBM GmbH		
Martin	Fromholz	Fromholz Energie GmbH		
Tim	Lange	Die Netz-Werker AG		
Thomas	Czipull	PPM-Consultancy GmbH		
Holger	Hagemann	IPO Unternehmensgruppe GmbH		